


Stadt Rheinfelden (Baden), Gemarkung Herten

Bebauungsplan „Ortsmitte Herten I“



Artenschutzrechtliche Einschätzung

Stand: 26.03.2026 (Offenlagebeschluss)

Auftraggeber: Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) Postfach 1560 79605 Rheinfelden	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg 
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i>	Bearbeitung: Dipl.-Biol. Markus Winzer

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

X = gegeben oder nicht auszuschließen, sodass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten

0 = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

Nachweis (N): Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RLD: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	Nicht bewertet
*	Ungefährdet

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND VORGEHENSWEISE	4
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	8
3	METHODIK UND EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDS	9
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG	11
4.1	Amphibien	11
4.1.1	Bestand	11
4.1.2	Auswirkungen	12
4.1.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	12
4.1.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	13
4.1.5	Prüfung der Verbotstatbestände	13
4.1.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	14
4.2	Reptilien	15
4.2.1	Bestand	15
4.2.2	Auswirkungen	17
4.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
4.2.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	19
4.2.5	Prüfung der Verbotstatbestände	20
4.2.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	21
4.3	Avifauna	21
4.3.1	Bestand	21
4.3.2	Auswirkungen	25
4.3.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	25
4.3.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	25
4.3.5	Prüfung der Verbotstatbestände	26
4.3.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	27
4.4	Fledermäuse	27
4.4.1	Bestand	27
4.4.2	Auswirkungen	29
4.4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	29
4.4.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	29
4.4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	29
4.4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	30
5	LITERATUR	32
5.1	Allgemeine Grundlagen	32
5.2	Öffentlich zugängliche Internetquellen	34
5.3	Ergänzende Untersuchungen im Umfeld des Plangebiets	34

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte Herten I“ ist die städtebauliche Steuerung der Innenentwicklung des Ortsteils Herten sowie die erhaltene historische Bebauung im Ortskern zu schützen.

Der ehemals ländliche Charakter ist im Dorfkern noch ablesbar, die Landwirtschaft besitzt heute jedoch keine prägende Wirkung mehr. Neue Bauvorhaben dienen überwiegend dem Wohnen und sind in die historische Dorfstruktur zu integrieren.

Eine Nachverdichtung und Arrondierung bestehender Siedlungsflächen ist Ziel, zugleich erfordert dieser Prozess in den dörflich geprägten Bereichen eine gezielte städtebauliche Lenkung, um eine übermäßige Verdichtung zu vermeiden und die Maßstäblichkeit zu wahren. Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist Leitprinzip: maßvolle Nachverdichtung, Aktivierung von Leerständen, Aufwertung der Straßen- und Platzräume gehen der Neuausweisung am Siedlungsrand vor. In Einzelfällen führten bereits genehmigte Bauvorhaben nach Auffassung des Ortschaftsrats zu einer Überschreitung der Maßstäblichkeit und zu negativen Auswirkungen auf das Ortsbild. Insbesondere dort, wo in zweiter Reihe oder in Baulücken mit deutlich erhöhter Dichte gebaut wurde, traten städtebauliche Spannungen und verkehrliche Probleme auf.

Der Geltungsbereich umfasst aktuell lediglich die Siedlungsstrukturen im direkten Umfeld der Rabenfelsstraße. Diese teilt das aktuelle Plangebiet in Nord-Süd-Richtung in zwei Hälften. Der östliche Teil wird durch die abknickende Rabenfelsstraße in eine Nord- und eine Südhälfte geteilt. Nördlich der Straße befindet sich der Komplex des Gasthaus Engel mit seinen Nebengebäuden und daran anschließend weitere Bestandsgebäude. Dieser Bereich endet mit den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 41/1, 43 und 44. Südlich der Rabenfelsstraße befindet sich der Gebäudekomplex mit Gasthof Linde, Feuerwehrhaus und Rathaus, deren Umfeld mit Bäumen, Sitzgelegenheiten, Brunnen etc. parkähnlich gestaltet ist.

Der westliche Teil wird durch das „Gässle“ in zwei Hälften geteilt. Nördlich des „Gässle“ befinden sich teil- und vollversiegelte Flächen, Mauerstrukturen und die Gebäude einer Sozialeinrichtung. Südlich des „Gässle“ sind Garagen und ein Lebensmittelmarkt mit Parkplätzen etc. vorhanden.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, Auswirkungen der geplanten Bebauungsplanaufstellung auf die relevanten Artengruppen im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 abzuschätzen und zu beurteilen.

Plangebiet

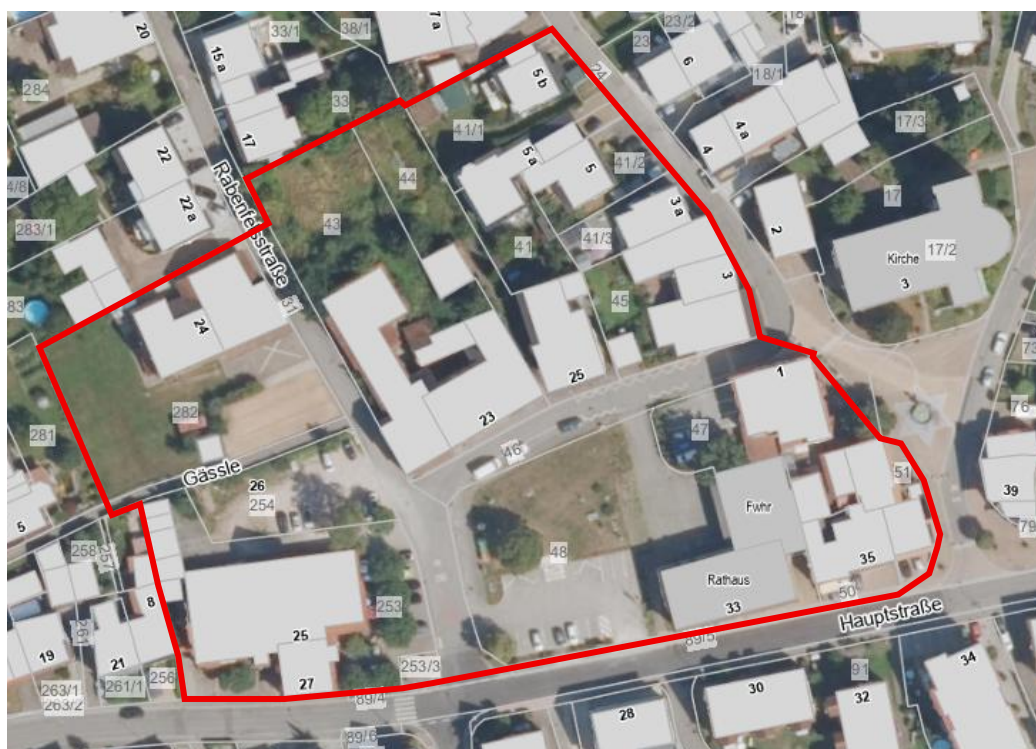


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Ortsmitte Herten I“ (rot) (Quelle Luftbild: LUBW)

§ 44 BNatSchG Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Dies betrifft sowohl die Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-4 sowie die entsprechenden Ausnahmeregeln gemäß § 44 BNatSchG (5) 1-3.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Umwelt- schadengesetz

Das Umweltschadengesetz gemäß BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“) muss im Artenschutz in der Regel nicht beachtet werden. Gemäß diesem Gesetz liegt keine Schädigung vor, wenn Eingriffe auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

Durch den Umweltbericht werden Schäden an natürlichen Lebensräumen und durch den Artenschutzbericht Schäden an bestimmten Arten in der Regel ausreichend abgedeckt.

Dieses Gesetz erweitert den Schutz der oben genannten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gemäß Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG auf Gebiete außerhalb der FFH-Gebietskulisse und erweitert die Prüfrelevanz auf die Arten des Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Falls Hinweise auf entsprechende Arten und Lebensräume vorhanden sind, werden diese im Rahmen der Umweltbelange sowie des Artenschutzberichts entsprechend behandelt.

Besonders geschützte Arten, Rote Liste, ubiquistische Vogelarten und lokale Verantwortungs- arten

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG abgearbeitet. Für diese Arten sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in der Regel nicht vertiefend zu prüfen, insofern garantiert wird, dass über die Eingriffskompensierung die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Schilderung der Eingriffskompensierung gemäß Umweltbericht deckt die Belange dieser Arten somit ab. Die artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich auf die Darstellung dieser Arten sowie auf fachliche Erläuterungen im Rahmen der Wirkungsprognose, die eine Nichtbetroffenheit dieser Arten gemäß der Eingriffsregelung darstellen. Eine vertiefende Betrachtung durch artbezogene Abprüfung der Verbotstatbestände erfolgt für diese Arten im Artenschutzbericht nicht.

Dem Gutachter steht es jedoch in gutachterlicher Abwägung frei, bestimmte Arten in die vertiefende Betrachtung zu übernehmen. In der fachlichen Praxis hat sich das für die folgenden Artengruppen bewährt:

- Besonders geschützte Arten mit einem Gefährdungsgrad auf der roten Liste der Kategorien 0 (ausgestorben oder verschollen), 1 (vom Aussterben bedroht) oder 2 (Stark gefährdet).
- Besonders geschützte Arten mit und ohne Gefährdungsstatus, für die auf Grund lokaler Besonderheiten (z.B. disjunkt verteilte Restpopulation, klimatisch bedingte Neubesiedlung, lokal grassierende Epidemien etc.) eine besondere Lokalverantwortung erkannt werden kann

Bei europäischen Vogelarten, die gemäß BNatSchG zu den grundsätzlich vertiefend zu betrachteten Arten gehören, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung in der fachlichen Praxis für die folgenden Arten:

- Streng geschützte Arten
- Streng und besonders geschützte Arten, die in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs inklusive der Vorwarnstufe, aufgeführt werden
- Arten, die auf Grund spezieller Brutverhalten und Störanfälligkeiten eine erhöhte Wirkungsempfindlichkeit bezüglich bestimmter Parameter haben (z.B. Koloniebrüter, Offenlandvögel, etc.)
- Arten, die zwar nicht mehr oder noch nicht in der Roten Liste geführt werden, für die aber aufgrund der mittel- und langfristigen Prognosen eine mögliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation nicht ausgeschlossen werden kann.

Als ubiquistische Arten („Allerweltsarten“) gelten Vogelarten, für die auf Grund hoher Bestandszahlen und landesweit anhaltend guter Prognosen keine vertiefende Betrachtung nötig ist. Da diese jedoch gesetzlich vorgeschrieben ist, kann sie nicht unterlassen werden, es genügt aber, diese Arten in Gilden zusammengefasst abzuprüfen.

Naturschutz- fachliche Einschätzungs- prärogative

Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, wenn die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich und plausibel erscheint. Gesetzlich und über Gerichtsurteile bestätigt, wird den Genehmigungsbehörden ein weiterer Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zugebilligt. Für kleinere Bauvorhaben im kommunalen Bereich wird die artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend betrachtet.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

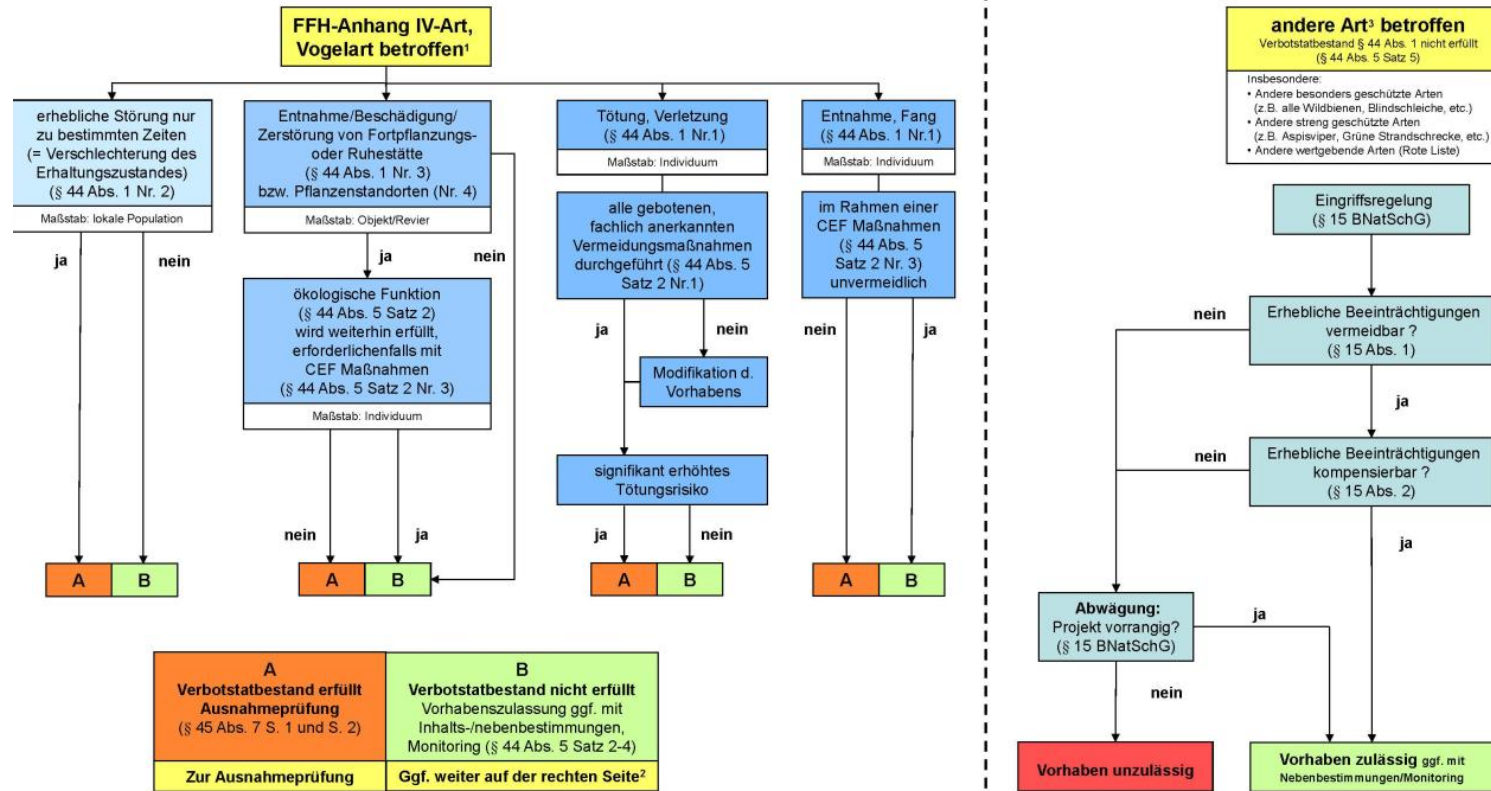
Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

Zur Begutachtung der Fläche fanden Begehungen statt.

Anhand der vorgefundenen Arten und Strukturen wurde eine Biotoptypenbeschreibung erstellt. Auf Grundlage dieser Strukturen und deren Ausprägung wurden potenzielle Habitate lokalisiert und das zu erwartende Artenspektrum definiert.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzürjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt nördlich des Rheins, östlich des Leuengrabens und südlich des Dinkelbergs auf der Gemarkung Herten der Stadt Rheinfelden. Aus naturräumlicher Sicht ist der Vorhabenbereich Bestandteil des Naturraums „Hochrheintal“ in der Großlandschaft „Hochrheingebiet“.

Bei dem in Abbildung 1 und 3 gezeigten Bereich des Plangebietes handelt es sich um den zentralen Siedlungsbereich von Herten, der noch Anteile der historischen Dorfstruktur zeigt und trotz einer urbanen Überprägung seinen dörflichen Charakter bewahrt hat.



Abbildung 3: Lage des Plangebiets (gelb) in Rheinfelden, Ortsteil Herten mit Lage von Schutzgebieten und Biotopen (Quelle Hintergrund: LUBW)

Detaillierte Informationen zu den Schutzgebieten und geschützten Biotopen sind im Umweltbelange-Gutachten von galaplan decker vom 26.03.2026 aufgeführt und werden in diesem Artenschutzbericht nicht noch einmal gesondert betrachtet.

Biotopverbundachsen und Wildtierkorridore	Keine vorhanden
Verbundplanungen der Regionalverbände	Keine vorhanden
Auerhahn-Schutzzone	Keine vorhanden
Streuobstgebiete	Keine vorhanden

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Methodik

Das aktuelle Plangebiet liegt in einem Bereich, für den bereits 2016 eine artenschutzrechtliche Einschätzung beauftragt wurde. 2025 wurde das aktuelle Gebiet noch einmal begutachtet, um eventuelle Veränderungen der damals zu Grunde liegenden Habitatstrukturen zu erfassen.

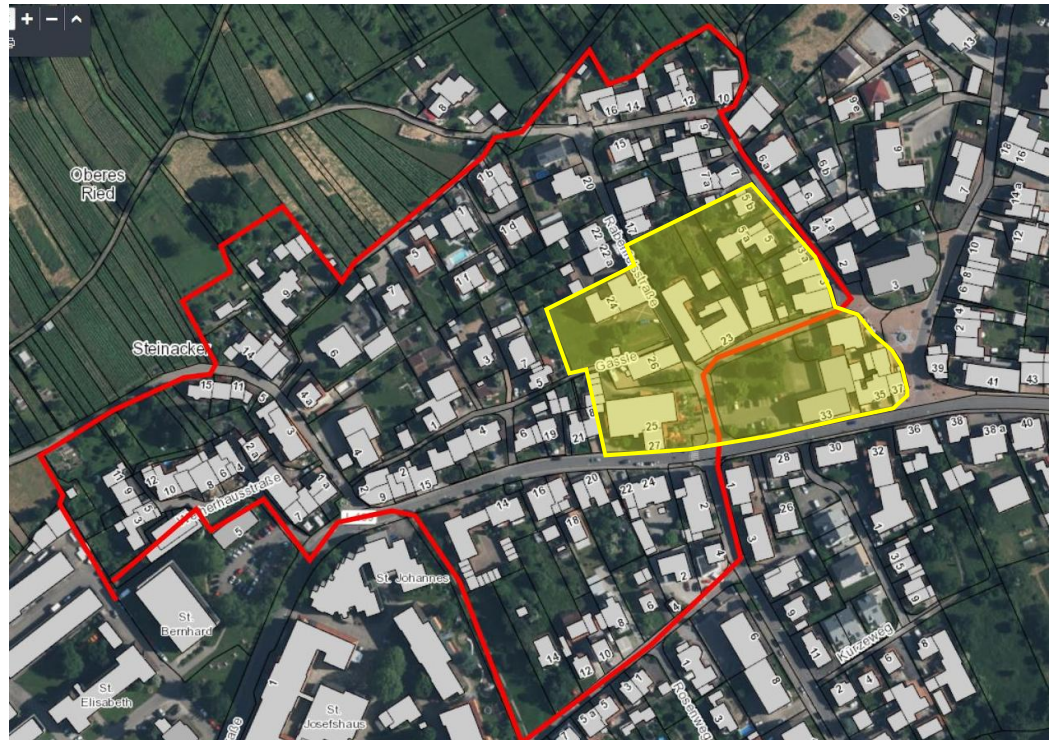


Abbildung 4: Lage des Untersuchungsgebiets 2015 (rot umrandet) in Relation zum aktuellen Planbereich (gelb hinterlegt)

Da der BPlan „Ortsmitte Herten I“ im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung abgeprüft wird, wurden weder damals noch heute methodische Daten erhoben.

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der OGBW (ADEBAR), der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. vorhandene Gutachten zu Projekten in räumlicher Nähe, Naturschutzgroßprojekten, fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Im Jahr 2025 fand im aktuellen Untersuchungsbereich eine Begehung zur Erhebung der Habitatstrukturen statt. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Verbreitungsdaten der Arten wurden die relevanten Arten festgelegt. Die Abschichtungstabellen in den jeweiligen Artkapiteln zeigen die gemäß ihrer Vorkommenswahrscheinlichkeit zu erwartenden Arten. Streng geschützte Arten, die eine hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit haben, für die es sichere Nachweise in oder im direkten Umfeld des Planbereichs gibt oder Arten, die bei der Erstbegutachtung des Planbereichs bereits nachweisbar waren, gelten als vertiefend zu prüfende Relevanzarten. Ergänzend dazu obliegt es dem Gutachter, sonstige Arten als lokale Verantwortungsarten in der worst-case-Betrachtung mit in die artenschutzrechtliche Prüfung zu nehmen.

Die entsprechenden Aussagen zur Methodik sowie ggf. eine Schilderung des Worst-Case-Szenarios werden in den einzelnen Artkapiteln gegeben.

Da das Plangebiet bereits größtenteils versiegelt und bebaut ist, ist davon auszugehen, dass nur kleinräumig Veränderungen durch Gebäudeabbrüche, Neubauten oder Siedlungserweiterungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Herten I“ zu erwarten sind.

Herpetofauna

Amphibien

Um mögliche Amphibienvorkommen zu erfassen, wurden 2016 die wasserführenden bzw. die feuchten Bereiche nach Laich, Kaulquappen und Adulttieren abgesucht. Im aktuellen Planbereich sind die damals erfassten Stellen nicht vorhanden.

Abgeschätzt und beurteilt werden daher die potenziell vorkommenden Habitate im aktuellen Planbereich. Weiter werden die Raster-Verbreitungskarten für Amphibienvorkommen auf Quadrantenbasis (8412NW) gemäß der Landesweiten Artenkartierung (LAK) zur Beurteilung von möglicherweise vorkommenden Arten berücksichtigt.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden 2016 potenzielle Reptilienhabitate ausfindig gemacht, beobachtet und sofern diese öffentlich zugänglich waren, langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. entsprechend abgesucht. Diese Begehungen fanden aber als Beibeobachtungen im Rahmen der Habitaterfassung statt. Eine methodische Untersuchung ist nicht erfolgt.

Innerhalb des aktuellen Planbereichs sind jedoch nur in eingeschränkter Form Reptilienhabitate vorhanden. Bei der Erstbegehung konnten jedoch an zwei Stellen Mauereidechsen nachgewiesen werden.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt auf Grundlage der vorkommenden Habitatstrukturen. Weiter werden die Raster-Verbreitungskarten für Reptilienvorkommen auf Quadrantenbasis (8412NW) gemäß der Landesweiten Artenkartierung (LAK) zur Beurteilung von möglicherweise vorkommenden Arten berücksichtigt.

Avifauna

Innerhalb des aktuellen Planbereichs werden vor allem siedlungsfolgende Vogelarten erwartet.

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung wurde weder 2016 noch 2025 eine methodisch abgesicherte Brutvogel- bzw. Revierkartierung im Planbereich durchgeführt. Die Lebensraumqualität für Vogelarten wird nach potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten abgeschätzt und z. B. auf verlassene Nestanlagen untersucht.

Gleichzeitig erfolgte das Absuchen der für die Anlage von Brutstätten an und in Gebäuden geeigneten Strukturen (z. B. Dachvorsprünge, Fassadenleisten, Einflugslöcher etc.) auf Nutzungshinweise durch Vögel (z. B. Schwalbennester, Kotspuren, Verfärbungen etc.)

Fledermäuse

2016 wurden die Gebäude im Bestand auf mögliche Einfluglöcher, Spalten und Risse untersucht. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume wurden auf ihre mögliche Tauglichkeit als Fledermausquartier hin untersucht. Leerstehende Gebäude wurden erfasst. 2025 erfolgte eine erneute Überprüfung dieser Strukturen.

Arten Anhang II oder IV FFH-Richtlinie

Die Managementplanung für das benachbarte FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“ ist bereits fertiggestellt. Für die potenziell betroffenen FFH-Arten Gelbbauchunke und Hirschkäfer ergaben sich in der Nähe des Plangebiets keine Hinweise. Entsprechend wurden keine Lebensstätten für die Arten ausgewiesen.

Die im Lochbrunnengraben zwischen Degerfelden und Herten vorkommende Helm-Azurjungfer befindet sich ebenfalls außerhalb des Wirkraums des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Ortsmitte Herten I“.

Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung der Arten kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse beschränkt.

4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

4.1 Amphibien

4.1.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut Rasterdaten des Landes Baden-Württemberg ist das Vorkommen der streng geschützten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Kreuzkröte im TK25-Quadranten bzw. im Nachbarquadranten möglich. Zudem finden sich Nachweise der besonders geschützten Arten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Kreuzkröte, Grasfrosch und Seefrosch gemäß der landesweiten Artenkartierung (LAK) im betroffenen Quadranten.

Aufgrund der fehlenden Laub- und Laubmischwaldstrukturen, nicht vorhandener Quellbäche, Rinnsale oder sonstiger quellbeeinflusster Gewässer sowie des relativ geringen Angebots an feuchten, kühlen und mit Moos bewachsenen Tagesverstecken ist eine Nutzung des aktuellen Plangebiets durch Amphibien weitgehend auszuschließen.

Im Bereich der Nägelestr. Nr. 14 (Flst. Nr. 239/1) wurden 2016 drei künstliche Kleingewässer, welche zum Zeitpunkt der Begehung mit Wasser gefüllt waren, festgestellt. Sie liegen mitten in der Siedlungsstruktur von Herten und außerhalb des aktuellen Planbereichs, von dem sie durch die Hauptstraße getrennt werden. Angesichts der dadurch gegebenen Isolierung, vor allem durch viel befahrene Straßen, ist eine Besiedlung des aktuellen Planbereichs unwahrscheinlich. Des Weiteren konnten weder während der Frühjahrsbegehung im März 2016 noch bei der Begehung im Mai 2016 entsprechende Hinweise wie Laichschnüre oder Laichballen auf eine Besiedlung der Kleingewässer gefunden werden.

Der im südlichen Planbereich vorhandene Zierbrunnen ist für Amphibien nicht nutzbar.

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
(X)	0	0	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	1	2	IV	s
(X)	0	0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
X	0	0	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	IV	s
0				<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	3	3	IV	s
0				<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0				<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	*	3	IV	s
0				<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	3	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	1	3	IV	s
0				<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	2	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0				<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	R	*	IV	s

Tabelle 2: Liste der verbreitungsbedingt vorkommenden national geschützten Arten der Artengruppe Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	*	*	-	b
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	-	b
Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	*	*	-	b
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	V	V	-	b
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	3	V	-	b
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	D	D	-	b

4.1.2 Auswirkungen

Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Mögliche Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung würden nur bei einer Überbauung und einem Verlust eventuell vorhandener Kleinstgewässer eintreten.

Derzeit können mit einer Ausnahme entsprechende Kleingewässer im aktuellen Planbereich ausgeschlossen werden. Die Ausnahme bezieht sich auf den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 43, welches zum Anwesen des Gasthauses Engel gehört. Dieser Bereich war 2025 nur bedingt zugänglich und wenig einsichtig. Anhand der wenigen ersichtlichen Vegetationsstrukturen kann ein Feuchtbereich an dieser Stelle jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Daher sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die Amphibienfauna einzuhalten.



Abbildung 5: Stelle auf dem Flurstück Nr. 43, die je nach Eingriffsart noch einmal auf einen hier vorhandenen Feuchtbereich untersucht werden muss.

4.1.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung muss innerhalb des aktuellen Planbereichs die Entfernung potenzieller Habitatstrukturen wie Laub- und Totholzhaufen, Steinmauern oder Kompostanlagen innerhalb der Aktivitätsphasen zwischen Februar und Oktober erfolgen, sodass potenziell betroffene, mobile Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitats ausweichen können.

Ein Eingriff an eventuell vorhandenen Kleingewässern ist ebenfalls nur im Rahmen dieser Zeitvorgaben zulässig. Vor Maßnahmen im Nordbereich des Flurstücks Nr. 43 sind noch Vorbegehungen nötig. Sie müssen klären, ob hier ein für Amphibien nutzbares Kleingewässer vorhanden ist. Falls hier oder an einer anderen Stelle innerhalb des aktuellen Planbereichs Kleingewässer entfernt werden sollen, muss zuvor eine erneute Überprüfung auf Laichvorkommen durch eine Fachkraft erfolgen. Bei bestehenden Hinweisen auf eine Besiedlung des Gewässers sind entsprechende Maßnahmen wie das Bergen und Umsetzen der Tiere oder bauzeitliche Anpassungen zu ergreifen.

4.1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Falls bei den nachfolgenden Untersuchungen kurz vor dem Eingriff tatsächlich eine Besiedelung festgestellt wird, müsste der Verlust der Gewässer durch die vorgezogene Herstellung von entsprechend geeigneten Gewässern vor dem eigentlichen Eingriff ausgeglichen werden.

4.1.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befindet sich gemäß den Erfassungen 2016 und 2025 kein offensichtliches und ggf. als Laichhabitat nutzbares Kleingewässer. Lediglich im Nordbereich des Flurstücks Nr. 43 könnte ein kleines Gewässer vorhanden sein.

Eine Besiedelung der im aktuellen Planbereich vorhandenen Habitate würde sich daher auf eine sommerliche Lebensraumnutzung wandernder Einzeltiere der Arten Berg- und / oder Fadenmolch, Erdkröte oder Grasfrosch beschränken. Ggf. sind auch Überwinterungen möglich. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit ist für alle Arten sehr gering.

Eine Entfernung von nutzbaren Strukturen, potenziellen Winterhabitaten etc. außerhalb der Aktivitätsphase von ca. Ende November bis ca. Mitte Februar könnte den Verbotstatbestand der Tötung verursachen.

Um dies zu vermeiden, sollte die Entfernung potenzieller Sommer- und Überwinterungshabitate wie Laub- und Totholzhaufen, Steinmauern oder Kompostanlagen innerhalb der Aktivitätsphasen zwischen Februar und Oktober erfolgen, sodass potenziell betroffene Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitate ausweichen können.

Ein Eingriff in eventuell vorhandene Kleingewässer ist ebenfalls nur im Rahmen dieser Zeitvorgaben zulässig. Falls am Nordrand des Flurstücks Nr. 43 oder an einer anderen Stelle innerhalb des aktuellen Planbereichs Gewässer entfernt werden sollen, muss zuvor eine erneute Überprüfung durch eine Fachkraft erfolgen. Bei bestehenden Hinweisen auf eine zwischenzeitlich erfolgte Besiedelung des Gewässers sind entsprechende Maßnahmen wie das Bergen und Umsetzen der Tiere oder bauzeitliche Anpassungen zu ergreifen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die geplanten Maßnahmen können sich zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte auf sporadisch innerhalb des aktuellen Planbereichs vorhandene Einzeltiere ergeben.

Zur Vermeidung und Minimierung von Störeffekten muss eine Entfernung / Überbauung von nutzbaren Strukturen, potenziellen Winterhabitaten etc. innerhalb der Aktivitätsphasen nach der Paarungszeit zwischen Februar und Oktober erfolgen, sodass potenziell betroffene Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitate ausweichen können.

Ein Eingriff in eventuell vorhandene Kleingewässer ist ebenfalls nur im Rahmen dieser Zeitvorgaben zulässig. Falls die Gewässer entfernt werden sollen, muss zuvor eine Begehung durch eine Fachkraft erfolgen. Bei bestehenden Hinweisen auf eine Besiedelung des Gewässers sind entsprechende Maßnahmen wie das Bergen und Umsetzen der Tiere oder bauzeitliche Anpassungen zu ergreifen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zur Vermeidung- und Minimierung der potenziellen Schädigung von Habitaten muss eine Entfernung / Überbauung von potenziellen Sommer- und Winterhabitaten bzw. Ruhestätten innerhalb der Aktivitätsphasen zwischen Februar und Oktober erfolgen, sodass potenziell betroffene Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitate ausweichen können.

Da im Rahmen der im Siedlungskern von Herten vorhandenen Gartennutzungen in den angrenzenden Flächen viele entsprechend geeignete Habitate vorhanden sind, ergeben sich durch die zeitlich befristeten Eingriffe keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Populationen.

Dies gilt nicht für die eventuell vorhandenen Kleingewässer. Eine Nutzung als Laichhabitat kann derzeit zwar weitgehend ausgeschlossen werden, eine Besiedlung und Nutzung ist zukünftig jedoch durchaus möglich und muss noch durch entsprechende Vorbegehungen ausgeschlossen werden.

Vor einer Überbauung oder Zerstörung eventuell im aktuellen Planbereich vorhandener Kleingewässer müssen diese erneut durch eine Fachkraft auf eine Nutzung als Laichgewässer überprüft werden. Sofern eine Besiedlung bzw. Nutzung als Laichgewässer festgestellt wird, muss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein vergleichbares Ersatzgewässer hergestellt werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht verletzt.

4.1.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Innerhalb des aktuellen Planbereichs sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine für Amphibien nutzbaren Kleingewässer vorhanden. Am Nordrand des Flurstücks Nr. 34 könnte ein Gewässer vorhanden sein. Falls hier Maßnahmen geplant sind, muss dies noch durch entsprechende Vorbegehungen untersucht werden.

Innerhalb des aktuellen Planbereichs ist eine Vielzahl an für Amphibien nutzbaren, terrestrischen Strukturen vorhanden. Die Nutzung beschränkt sich jedoch potenziell auf Einzeltiere auf der Wanderung und betrifft lediglich die Nutzung als Sommerlebensraum oder ggf. zur Überwinterung. Da jedoch keine aquatischen Verbundstrukturen vorhanden sind und der Planbereich durch Straßen etc. stark isoliert ist, ist eine Vorkommenswahrscheinlichkeit sehr gering.

Eine Nutzung entsprechender Habitats (Steingärten, Mauern, Totholzhaufen, Holzhaufen sowie Laubansammlungen und Kompostanlagen) durch Einzelindividuen von Berg- und Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch ist jedoch nicht völlig auszuschließen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände darf die Entfernung potenziell nutzbarer Strukturen nur innerhalb der Aktivitätsphasen also in der Zeit zwischen Februar und Oktober erfolgen, sodass potenziell betroffene Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitate ausweichen können.

Falls sich innerhalb des aktuellen Planbereichs noch Kleingewässer ergeben sollten, müssen diese erneut durch eine Fachkraft auf eine Nutzung als Laichgewässer überprüft werden. Sofern eine Besiedlung bzw. Nutzung als Laichgewässer festgestellt wird, muss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein vergleichbares Ersatzgewässer hergestellt werden.

4.2 Reptilien

4.2.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut Rasterkarten der TK25-Quadrantenbasis sowie der Ergebnisse der LAK der LUBW könnten verbreitungsbedingt (innerhalb bzw. in den Nachbarquadranten) die streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter vorkommen. Zudem finden sich Nachweise der besonders geschützten Arten Blindschleiche und Ringelnatter gemäß der LAK im betroffenen Quadranten.

Derzeit bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechsen im oder außerhalb des aktuellen Planbereichs. Vorkommen der Mauereidechse sind sowohl westlich (Naturschutzgebiet Leuengraben) als auch südlich (Recyclinghof, Bahnlinie) des Plangebiets bekannt. Bei der Begehung im August 2025 konnten Mauereidechsen an der südlichen Seite des DRK-Hauses / Weinkellers sowie entlang der Mauer beim „Gässle“ nachgewiesen werden.

Mündliche Hinweise auf ein Vorkommen von Ringel- und Schlingnatter gab es 2016 für die Gartenbereiche nördlich und nordwestlich außerhalb des aktuellen Planbereichs. Dort befinden sich vielseitig strukturierte und nach Süden hin exponierte Reben-, Trockenmauer- und Gartenbereiche.

Im kleineren Ausmaß setzen sich urban-anthropogene Strukturen auch in den aktuellen Planbereich fort. Vor allem für die thermophile und an entsprechende Sonderstrukturen eng gebundene Mauereidechse ergeben sich Besiedlungsmöglichkeiten. Im Gegensatz dazu ist die eher störanfällige Schlingnatter an eine großräumige Verteilung nutzbarer Strukturen im engmaschigen Verbund gebunden.

Das worst-case Szenario für den aktuellen Planbereich geht von einer Besiedlung sonnenexponierter, urban-anthropogener Strukturen durch die Mauereidechse mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit und einer Besiedlung naturnaher, flächiger Gartenbereiche durch die Zauneidechse mit geringer Wahrscheinlichkeit aus.

Bezüglich der besonders geschützten Arten ist mit einem Vorkommen der Blindschleiche in allen begrünten Gartenbereichen mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Ringelnatter und Schlingnatter sind allgemein weitgehend auszuschließen.

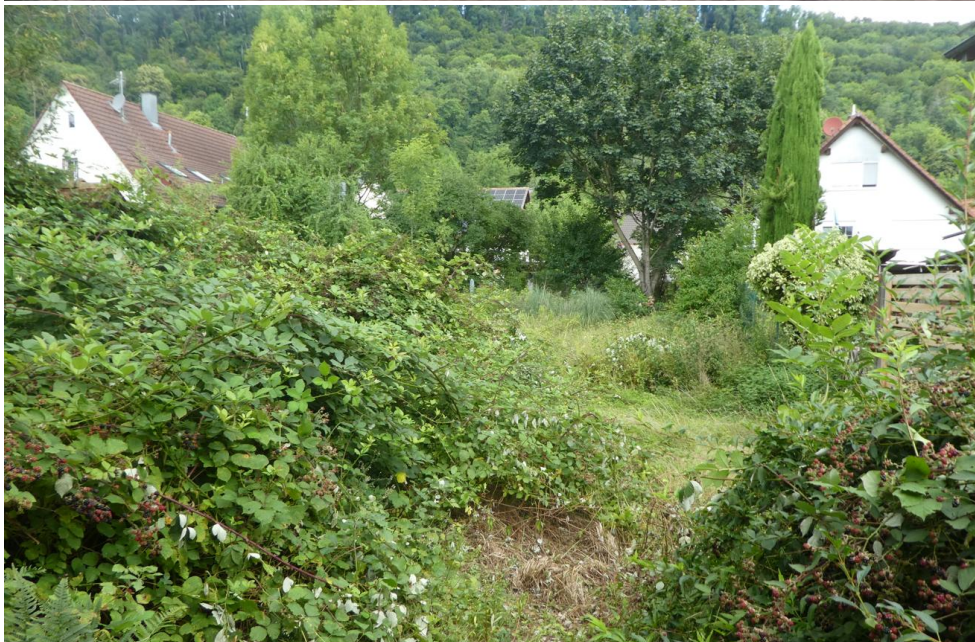


Abbildung 6: Beispiele für Reptilienhabitate innerhalb des aktuellen Planbereichs: Trockenmauerstrukturen nördlich des Parkplatzes im westlichen Bereich des Plangebiets (oben) und verwilderte Gartenstrukturen im Gartenbereich des Anwesens „Engel“ (unten) (Fotos: galaplan decker)

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
(X)	0	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
X	X	(?)	(?)	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	IV	s
X	X	X	X	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	D	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	2	2	IV	s
0				<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	II, IV	s
0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	2	2	IV	s

Tabelle 4: Liste der verbreitungsbedingt vorkommenden national geschützten Arten der Artengruppe Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	-	b
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	V	-	b

4.2.2 Auswirkungen

Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Mögliche Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung könnten sich in Folge einer zusätzlichen Bebauung durch die dadurch bedingte Entfernung der potenziell vorhandenen Lebensräume mit unterschiedlicher Funktion ergeben.

Innerhalb des aktuellen Planbereichs sind alle sonnenexponierten urban-anthropogenen Strukturen für die Mauereidechse von Bewandtnis. Dazu gehören:

- Unverfugte Trockenmauerstrukturen
- Unverfugte Bruchsteinwände von Gebäuden
- Gesteinsgefüllte Traufrinnen entlang von Gebäudesockeln im Verbund mit weiteren Zierelementen wie Bordsteine, Pflanztröge etc.
- Pflanzrabatten mit Gesteinsumfassung
- Sämtliche strukturreiche Sonderstrukturen wie Lesesteinhaufen, Totholzstrukturen, Steinschüttungen etc.

Innerhalb des aktuellen Planbereichs sind alle flächigen und extensiv genutzten Gartenbereiche für die Zauneidechse von Bewandtnis. Dazu gehören:

- Die verwilderten Gartenbereiche nördlich des Anwesens „Engel“ (Flurstücke Nr. 43 und 44) sowie dazu im Verbund stehend die Gartenbereiche der Flurstücke Nr. 41 und 45

Mutmaßlich nicht besiedelt sind die folgenden Strukturen:

- alle dicht verfugten Wand- und Mauerstrukturen ohne Verbund zu direkt angrenzenden Garten- und Sonderstrukturen
- alle teil- und vollversiegelten Bodenbereiche, Schotterplätze, Parkplätze, Straßen etc.
- alle naturfern gestalteten Gärten und intensiv gemähten Zierrasenelemente
- der gesamte südöstlich innerhalb des Planbereichs liegende, parkähnlich gestaltete Aufenthaltsbereich (wobei jedoch ggf. Pflanzrabatten, kleinere Mauerabschnitte etc. von der Mauereidechse besiedelt sein könnten)
- der gesamte südwestlich innerhalb des Planbereichs liegende Bereich des Lebensmittelmarktes etc. (wobei jedoch ggf. Pflanzrabatten, kleinere Mauerabschnitte etc. von der Mauereidechse besiedelt sein könnten)

Durch den Neubau von Gebäuden und Nebenanlagen sowie der damit verbundenen Entfernung der hier vorhandenen Sonderstrukturen kann es zu einem Verlust von Habitaten für die genannten Reptilienarten innerhalb des aktuellen Planbereichs kommen. Damit einher geht ggf. auch eine Verletzung der Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Habitatschädigung.

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Störungseffekte.

Anlagebedingt gehen die entsprechenden Strukturen durch eine Neubebauung, Neuversiegelung etc. verloren. Während für die Mauereidechse in geringfügiger Form mit neuen Gebäuden und Gärten wieder nutzbare Strukturen entstehen könnten bzw. über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des aktuellen Planbereichs kompensiert werden können, kann der flächendeckende Raumspruch für ein eventuelles Vorkommen der Zauneidechse nicht kompensiert werden.

Als Sonderfall betrachtet werden muss die lange Trockenmauer auf der Nordseite des

Parkplatzes beim „Gässle“. Hier könnte sich ein Dichtezentrum der Mauereidechse befinden. Falls hier entsprechend hohe Bestandszahlen vorhanden sind und diese Mauer entfernt werden müsste, ergäbe sich ein entsprechend hoher Bedarf an zusätzlichen Ausgleichsstrukturen für die Mauereidechse.

Ein Vorkommen der Zauneidechse in den innerhalb des aktuellen Planbereichs liegenden Gartenstrukturen ist derzeit zwar eher unwahrscheinlich, kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.



Abbildung 7: Aktueller Planbereich (rot umrandet) mit Bereichen, die auf Grund der hier vorhandenen Strukturen für Reptilien von Bewandnis sein könnten (gelb hinterlegt). Nachweisstellen der Mauereidechse 2025 als violette Punkte eingetragen. (Quelle Luftbild: LUBW)

4.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zauneidechsen könnten im aktuellen Planbereich lediglich im Bereich der verwilderten Gartenstrukturen im Norden des Anwesens „Engel“ sowie in den mit diesen Bereichen im direkten Verbund stehenden Nachbargärten vorkommen. Da diese Bereiche sich als einige der wenigen Bereiche anbieten, in denen ein Baufenster angelegt werden könnte, ergäben sich für eine eventuell hier vorhandene Population gravierende Beeinträchtigungen. Dies kann mit der Isolation der Tiere durch benachbarte Siedlungsstrukturen begründet werden. Betroffen wäre somit eine isolierte Teilpopulation dieser Art, die ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen nicht erhalten werden kann.

Da anzunehmen ist, dass sich die Erhaltungszustände für diese Art großräumig betrachtet leicht verschlechtern, während sie sich für die Mauereidechse eher verbessern, sollte der Fokus der Vermeidungsmaßnahmen auf die Zauneidechse ausgerichtet sein.

Da derzeit weder konkrete Bauvorhaben bekannt sind noch absehbar ist, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang die bisher nicht bebauten Bereiche einer Bebauung zugeführt werden, müssen die nötigen Vermeidungsmaßnahmen sehr allgemein formuliert werden. Detaillierte Untersuchungen sind dann ggf. vor Beginn beantragter Einzelvorhaben zu erbringen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände müssen innerhalb des aktuellen Planbereichs, vor allem aber im Bereich der in Abbildung 6 gelb markierten Bereiche, zunächst bauzeitliche Eingriffsbeschränkungen eingehalten werden. Da innerhalb der gelb markierten Bereiche auch mit der Überwinterung von Reptilien gerechnet werden muss, sind Eingriffe mit Schädigungswirkungen tieferer Bodenbereiche während der Monate von Oktober bis Ende März hier nicht zulässig.

Im aktuellen Planbereich, vor allem aber in den in Abbildung 6 gekennzeichneten Bereichen, sind Eingriffe erst nach Beendigung der Winterruhe und rechtzeitig vor dem Beginn der Eiablagezeit, also in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai oder nach der Entwicklung der Jungtiere in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zulässig.

Für alle Bauvorhaben ist vor Baubeginn eine erneute Untersuchung der Fläche auf Reptilienbesatz durch eine Fachkraft erforderlich. Insbesondere bei Vorhaben im Bereich der oben beschriebenen Zauneidechsen-Habitate muss ein Vorkommen dieser Art durch entsprechende Begehungen abgeprüft werden.

Falls hierbei keine Nachweise erfolgen, können die Planbereiche für weitere Eingriffe ohne weitere Auflagen freigegeben werden.

Falls Nachweise vorhanden sind, muss für die Zauneidechse ein entsprechendes Maßnahmenpaket ausgearbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Lörrach abgestimmt werden. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des aktuellen Planbereichs scheiden auf Grund der vorhandenen Bestandsstrukturen aus. Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, vorhandene Parkplätze, Schotterflächen oder Zierrasenelemente entsprechend umzugestalten, doch dies ist vermutlich mit den städtebaulichen Zielen der vorliegenden Planung nicht vereinbar. Es könnte daher die Einrichtung entsprechender Strukturen auf externen Ausgleichsflächen nötig werden. Diese müssten vorgezogen eingerichtet werden und die Umsiedlung der Zauneidechsen wäre nur durch aufwändige Abfangaktionen möglich.

Falls daher in den besagten Bereichen konkrete Maßnahmen geplant sind, wäre die vorgezogene Untersuchung der Flächen auf einen Bestand von Zauneidechsen auf jeden Fall ratsam.

Falls in den zukünftigen Baubereichen Zaun- oder Mauereidechsen vorkommen, müssten Tiere fristgerecht aus den Eingriffsbereichen vergrämt bzw. umgesiedelt werden. Nach der erfolgreichen Vergrämung sollte der Baustellenbereich durch das Aufstellen von reptiliensicheren Bauzäunen gesichert werden, um eine Rückwanderung und ein unbeabsichtigtes Töten von Einzeltieren zu vermeiden.

Bezüglich der Mauereidechse ist eine Vergrämung in benachbarte Gartenbereiche oder sonstige nutzbare Sonderstrukturen im direkten Umfeld ggf. möglich. Ab größeren Bestandszahlen müssen auch für diese Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

4.2.4

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Durch die geplanten Baumaßnahmen findet ggf. eine Schädigung von potenziellen Lebens- und Fortpflanzungsstätten statt, falls Maßnahmen in den in Abbildung 6 gelb markierten Bereichen geplant sind und hier nachweislich Tiere vorkommen.

Wie bereits erläutert wurde, sind die Flächen vor Baubeginn daher nochmals durch eine Fachkraft auf einen Reptilienbesatz zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass diese Begutachtung so rechtzeitig erfolgt, dass ausreichend Vorlaufzeit für eventuell nötige Ausgleichsmaßnahmen gegeben ist.

Falls hierbei keine Nachweise erfolgen, können die Planbereiche für weitere Eingriffe ohne weitere Auflagen frei gegeben werden.

Falls Nachweise der Mauereidechse vorhanden sind, genügt je nach Anzahl der betroffenen Tiere die freie Vergrämung in angrenzende Gartenbereiche. Bei stärkeren Bestandszahlen müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück oder in angrenzenden Flächen geeignete Reptilienhabitate vorgezogen hergestellt werden.

Falls Nachweise der Zauneidechsen vorhanden sind, ergibt sich die Notwendigkeit, für diese Tiere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen einzurichten.

4.2.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im gesamten Plangebiet, vor allem aber in den in Abbildung 6 gekennzeichneten Bereichen, sind Eingriffe erst nach Beendigung der Winterruhe und rechtzeitig vor dem Beginn der Eiablagezeit, also in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai oder nach der Entwicklung der Jungtiere in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zulässig.

Im Rahmen der Bauantragsverfahren ist auf den jeweiligen Baugrundstücken eine erneute Überprüfung auf einen Reptilienbesatz durch eine Fachkraft notwendig.

Falls sich hierbei Nachweise gegeben sind, müssen die Tiere zur Vermeidung der Tötung aus dem jeweiligen Eingriffsbereich vergrämt bzw. umgesiedelt werden. Die Vergrämung / Umsiedlung sowie die Lage und Gestaltung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen muss in einem gesonderten Konzept in Einzelfallbetrachtung dann nochmals erläutert und mit der UNB des Landkreises Lörrach abgestimmt werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im gesamten Plangebiet, vor allem aber in den in Abbildung 6 gekennzeichneten Bereichen, sind Eingriffe erst nach Beendigung der Winterruhe und rechtzeitig vor dem Beginn der Eiablagezeit, also in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai oder nach der Entwicklung der Jungtiere in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zulässig.

Im Rahmen der Bauantragsverfahren ist auf den jeweiligen Baugrundstücken eine erneute Überprüfung auf einen Reptilienbesatz durch eine Fachkraft notwendig.

Falls sich hierbei Nachweise gegeben sind, müssen die Tiere zur Vermeidung der Störung aus dem jeweiligen Eingriffsbereich vergrämt bzw. umgesiedelt werden. Die Vergrämung / Umsiedlung sowie die Lage und Gestaltung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen muss in einem gesonderten Konzept in Einzelfallbetrachtung dann nochmals erläutert und mit der UNB des Landkreises Lörrach abgestimmt werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im gesamten Plangebiet, vor allem aber in den in Abbildung 6 gekennzeichneten Bereichen, kann es durch geplante Baumaßnahmen zu einer Schädigung von potentiellen Lebens- und Fortpflanzungsstätten kommen.

Nach Kenntnis der konkreten Eingriffsvorhaben gilt es einzelfallweise zu entscheiden, ob die in direkter räumlicher Nähe vorhandenen Habitatbereiche den Habitatverlust ohne Einschränkung der ökologischen Kontinuität und damit ohne erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Lokalpopulationen kompensieren können.

Wenn dies nicht gegeben ist, müssen vorgezogene Ausgleichshabitate eingerichtet werden, in die die Tiere vor Eingriffsbeginn und im Rahmen der bauzeitlichen Auflagen zu vergrämen bzw. umzusiedeln sind. Die Vergrämung / Umsiedlung sowie die Lage und Gestaltung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen muss in einem gesonderten Konzept in Einzelfallbetrachtung dann nochmals erläutert und mit der UNB des Landkreises Lörrach abgestimmt werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht verletzt.

4.2.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Das worst-case Szenario für den aktuellen Planbereich geht von einer Besiedlung sonnenexponierter, urban-anthropogener Strukturen durch die Mauereidechse mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit und einer Besiedlung naturnaher, flächiger Gartenbereiche durch die Zauneidechse mit geringer Wahrscheinlichkeit aus.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände müssen innerhalb des Planbereichs, vor allem aber in den in Abbildung 6 gelb markierten Bereichen, bauzeitliche Eingriffsbeschränkungen eingehalten werden. Da hier auch mit der Überwinterung von Reptilien gerechnet werden muss, sind Eingriffe mit Schädigungswirkungen tieferer Bodenbereiche während der Monate von Oktober bis Ende März nicht zulässig.

Im gesamten Plangebiet, vor allem aber in den in Abbildung 6 gekennzeichneten Bereichen, sind Eingriffe erst nach Beendigung der Winterruhe und rechtzeitig vor dem Beginn der Eiablagezeit, also in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai oder nach der Entwicklung der Jungtiere in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zulässig.

Für alle Bauvorhaben ist vor Baubeginn eine erneute Untersuchung der Fläche auf Reptilienbesatz durch eine Fachkraft erforderlich. Insbesondere bei Vorhaben im Bereich der oben beschriebenen Zauneidechsen-Habitate muss ein Vorkommen dieser Art durch entsprechende Begehungen abgeprüft werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Begutachtung so rechtzeitig erfolgt, dass ausreichend Vorlaufzeit für eventuell nötige Ausgleichsmaßnahmen gegeben ist.

Falls hierbei keine Nachweise erfolgen, können die Planbereiche für weitere Eingriffe ohne weitere Auflagen frei gegeben werden.

Falls in den zukünftigen Baubereichen Zaun- oder Mauereidechsen vorkommen, müssten Tiere fristgerecht aus den Eingriffsbereichen vergrämt bzw. umgesiedelt werden. Nach der erfolgreichen Vergrämung sollte der Baustellenbereich durch das Aufstellen von reptiliensicheren Bauzäunen gesichert werden, um eine Rückwanderung und ein unbeabsichtigtes Töten von Einzeltieren zu vermeiden.

Wenn Nachweise vorhanden sind, müssen vorgezogene Ausgleichshabitate eingerichtet werden, in die die Tiere vor Eingriffsbeginn und im Rahmen der bauzeitlichen Auflagen zu vergrämen bzw. umzusiedeln sind. Die Vergrämung / Umsiedlung sowie die Lage und Gestaltung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen muss in einem gesonderten Konzept in Einzelfallbetrachtung dann nochmals erläutert und mit der UNB des Landkreises Lörrach abgestimmt werden.

4.3 Avifauna

4.3.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Die Brutvogelbestände im Plangebiet wurden nicht methodisch erfasst. Ein Vorkommen der siedlungsadaptierten Vogelarten ist zu erwarten.

Vogelarten wie Mehlschwalbe, Saatkrähe, Weißstorch und Dohle, die auf augenscheinlich gut erkennbare Brutstrukturen an Gebäuden oder auf Bäumen angewiesen sind oder durch ihr Brut- und Kolonieverhalten auf sich aufmerksam machen, können als Brutvögel bereits ausgeschlossen werden. Weder 2015 noch 2025 wurden im Rahmen der Erfassung entsprechende Brutstrukturen nachgewiesen.

In oder an nicht einsehbaren Gebäudebereichen brütende Arten wie Turmfalke, Mauersegler, Alpensegler, Haussperling, Rauchschnalbe oder Schleiereule sind als Arten mit Brutverdacht im gesamten Plangebiet zu verstehen.

Eine geringere Betroffenheit besteht für Horst- und Baumhöhlenbrüter, da innerhalb des

aktuellen Planbereichs nur wenige Altbäume vorhanden sind.

Das Plangebiet gehört ebenfalls zum Nahrungshabitat von Greifvogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, etc. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass sich die Nahrungshabitatfunktionen des Plangebiets wesentlich verschlechtern, sodass für diese Arten keine Betroffenheit besteht.

Zusätzlich zu diesen Arten sind die weit verbreiteten und nicht im Bestand gefährdeten Arten von allgemeiner Planungsrelevanz (ubiquitäre Arten) wie Kohlmeise, Blaumeise, Amsel etc. zu erwarten.

Für Zugvögel, die entlang des nahen Rheins ziehen, erfüllt das Plangebiet keine Funktionen als Rast-, Nahrungs- und Winterhabitat.

Da bisher für das Plangebiet keine konkreten Bauvorhaben bekannt sind, können die zu erwartenden Eingriffe weder räumlich noch zeitlich enger gefasst werden.

Die Abschichtung möglicherweise betroffener Arten erfolgt zunächst über eine Abschichtung der potenziell betroffenen Gilden. Anschließend erfolgt eine vertiefende Abschichtung unter Berücksichtigung von Verbreitungsdaten, Habitatstrukturen, Vorkommenswahrscheinlichkeit etc.

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Gilden der Gruppe der Vögel

V	L	E	Vogelgilde
X	X	X	Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)
X	X	X	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter
	0	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heide-landschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten
	0	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc. wie z. B. Was-seramsel, Gebirgsstelze, Graureiher, Stockente, Blässhuhn, Gänsesäger etc...
	0	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten
	0	0	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter wie z. B. Grünspecht, Buntspecht,
X	X	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel z. B. Mäusebussard, Rotmilan
	0	0	Gilde der Wintergäste
0		0	Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Rest-riktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gilde der Ubiquisten

Verbreitung	Lebensraum	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“), die nicht nach BNatSchG streng geschützt sind.			
X	X	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.	*	*	b
X	X	Weitere ungefährdete, nicht nach BNatSchG streng geschützte Arten, für die jedoch eine kurzfristige Brutbestandsabnahme um mehr als 20-50 % zu verzeichnen ist und bei denen es sich um ehemalige Arten der Roten Liste (einschließlich Vorwarnliste) handelt sowie Arten mit insgesamt geringem Brutbestand.			
X	X	Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Nachtigall, Neuntöter, Orpheusspötter, Schnatterente, Türkentaube.	*	*	b

Ein Vorkommen dieser Arten ist mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Aufgrund der eingeschränkten Habitatvielfalt in diesem Bereich, schränkt sich die Anzahl tatsächlicher Brutvögel vermutlich stark ein und betrifft nur die am wenigsten störungsanfälligen und streng an Siedlungsstrukturen gebundenen Arten. Im aktuellen Planbereich betrifft dies vermutlich nur die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Girlitz, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Stieglitz.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten aus der Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter						
X	X	Alpensegler	<i>Apus melba</i>	*	*	b
X	X	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	b
X	X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b
X	X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
X	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	b
X	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b
X	X	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b
X	X	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	s
X	X	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	V	s
X	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
X	X	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	s

Ein Vorkommen des Alpenseglers in Herten ist derzeit nicht bekannt. Eine große Population des Mauerseglers ist aus Rheinfelden (CH) bekannt. Die Schutzaktionen für diese Art haben sich auf die deutsche Seite ausgeweitet. Ob in Herten ebenfalls Kästen aufgehängt wurden, ist nicht bekannt. Innerhalb des aktuellen Planbereichs ist ein (Brut)Vorkommen dieser Art derzeit nicht bekannt und nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Bezüglich der Dohle stehen Daten von Westermann et. al (2006) zur Verfügung. Hier wird erwähnt, dass im Umfeld von Rheinfelden bis 2006 keine Brutvorkommen dieser Art bekannt sind. Aktuell sind ebenfalls keine Brutnachweise bekannt.

Der Haussperling ist innerhalb des aktuellen Planbereichs als Brutvogel zu erwarten. Auf Grund einiger historischer Gebäudestrukturen, naturnaher Gartenzonen und weiteren Strukturen wie Sandplätzen etc. ist hier ggf. mit einer erhöhten Anzahl an Brutpaaren zu rechnen.

Rauch- und Mehlschwalben können auch innerhalb des aktuellen Planbereichs nicht ausgeschlossen werden. Sie kommen vermutlich nur als Nahrungsgäste vor. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit für die Rauchschnalbe als Brutvogel ist gering, für die Mehlschnalbe ist sie zumindest für einige wenige Brutpaare mittel bis hoch.

Ein Vorkommen der Saatkrähe als Brutvogel innerhalb des aktuellen Planbereichs ist nicht bekannt.

Für den Steinkauz sind wieder Brutnachweise aus Herten in den letzten Jahren bekannt geworden. Die Reviere liegen jedoch im Bereich Markhof und angrenzende Streuobstwiesen und somit deutlich außerhalb des aktuellen Planbereichs. Ein Vorkommen ist hier weitgehend auszuschließen.

Für Turmfalke und Schleiereule bestehen Einflugmöglichkeiten in historische Landwirtschaftsgebäude innerhalb des aktuellen Planbereichs. Ein Brutvorkommen kann hier nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein Horst des Weißstorchs ist im aktuellen Planbereich nicht vorhanden. Als Nahrungsgast ist diese Art nicht betroffen.

Tabelle 8: Liste der planungsrelevanten Arten aus der Gilde der horstbauenden Greifvögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der horstbauenden Greifvögel						
X	X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
X	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	s
X	X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
X	X	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s
X	X	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
X	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s
X	X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s
X	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
X	X	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
X	X	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	V	s

Alle hier aufgelisteten Vogelarten brüten in geringer Nachweisdichte im erweiterten Umfeld des aktuellen Planbereichs. Dieser erfüllt lediglich Nahrungshabitatfunktionen für diese Arten. Die Arten Mäusebussard, Rotmilan und Schwarzmilan können regelmäßig auch bei Nahrungssuchflügen über Siedlungsbereichen beobachtet werden. Die weiteren Arten kommen als jagende Arten im Luftraum über dem gesamten Siedlungsgebiet von Rheinfelden vor, dringen aber in der Regel nicht in den Siedlungsbereich ein. Waldohreule und Waldkauz können ggf. im Siedlungsbereich vorkommen und nutzen hier vor allem tradierte Winterschlafplätze in Form hoher Altbäume (Waldohreule) oder Brutplätze in Vogelhorsten (Waldkauz). Beides ist für den aktuellen Planbereich nicht bekannt und nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

4.3.2 Auswirkungen

Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Im Plangebiet brütende Vogelarten könnten durch den Abriss bzw. den Umbau von Gebäuden sowie durch die ggf. notwendige Rodung von Bäumen tradierte Brutstrukturen (Horste, Fassadennester, Dachluken, Gebäudenischen etc.) verlieren.

Durch die ggf. gegebene Umgestaltung von Gartenbereichen verändern sich evtl. die Strukturfunktionen der Brut- und Nahrungshabitate im Eingriffsgebiet. Baubedingt erfahren die Vögel kurzfristig und lokal eingeschränkt eine erhöhte Störwirkung durch baubedingte, optische und akustische Reize. Angesichts ihrer Voranpassungen an das Leben im direkten Siedlungsgebiet des Menschen sollten sie jedoch an diese Störfaktoren gewöhnt sein und daher nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der bauzeitlich bedingte Verlust von kleinräumigen Nahrungshabitaten kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im engeren Umfeld vorhandenen Grün- und Gehölzbereiche (bestehende Hausgärten sowie die im weiteren Umfeld befindlichen weitläufigen Grünland- und Waldbereiche) als unerheblich eingestuft werden.

Anlagebedingt ist mit einer Verarmung an für Vögel nutzbaren Gebäudestrukturen zu rechnen, da im Zuge von Aus- und Neubaumaßnahmen in der Regel keine Einflugs- und Brutstrukturen für Vögel eingerichtet werden.

Falls Altbäume gefällt werden, sind sie erneut zu begutachten und auf ihre Bruthabitatfunktionen vor allem für Höhlenbrüter wie Star und Haussperling zu prüfen werden. Ggf. ist ein Ausgleich zu leisten.

4.3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung des Tötungsverbots dürfen der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutperiode der Avifauna (in Kombination mit dem Fledermausschutz von November bis Ende Februar) erfolgen.

Vor dem Eingriff muss eine erneute Begehung durch einen Sachverständigen erfolgen. Abgeklärt werden muss, ob durch die Maßnahme tradierte Brutstrukturen wie Fassadennester, Mauerseglernischen, Horste oder Baumhöhlen verloren gehen.

Eventuell vorhandene künstliche Nisthilfen müssen vor dem Eingriff geborgen und an geeigneter Stelle wieder angebracht werden.

Falls ein Abriss oder Ausbau alter und gut einfliegbarer Gebäudestrukturen (Scheunen etc.) geplant ist, muss das Gebäude auf eine mögliche Nutzung und ggf. auch Überwinterung von Eulenarten geprüft werden.

4.3.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Da derzeit keine Maßnahmen konkret geplant sind, ist die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen eine Frage der Einzelfallentscheidung.

Dem Eingriff durch den Abbruch eines Bestandsgebäudes oder den Neubau in vorhandenen Grün- bzw. Gartenflächen muss eine Begutachtung durch eine Fachkraft vorausgehen, die das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

Unbedingt ausgeglichen werden müssen der Verlust tradierter Brutstrukturen von Mehl-, und Rauchschnalbe sowie ggf. von Mauer- und Alpensegler. Außerdem muss bei entsprechender Eignung der verlustig gehenden Strukturen auch ein Ausgleich für den Haussperling geleistet werden.

Falls eine konkrete Brutstätte von Turmfalke und Schleiereule betroffen ist, muss diese ebenfalls durch das Anbringen künstlicher Brutstrukturen an dafür geeigneten Gebäuden kompensiert werden. Für die anderen Arten kann davon ausgegangen werden, dass es im dörflich geprägten Umland von Herten noch ausreichend freie Bruthabitatstrukturen gibt.

4.3.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich mögliche Bruthabitate siedlungsfolgender Vogelarten. Zur Vermeidung des Tötungsverbots dürfen der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutperiode der Avifauna (in Kombination mit dem Fledermausschutz von November bis Ende Februar) erfolgen. Eingriffe außerhalb dieser Zeiten sind nur nach erneuter Prüfung und Freigabe durch eine Fachkraft zulässig.

Falls ein Abriss oder Ausbau alter und gut einfliegender Gebäudestrukturen (Scheunen etc.) geplant ist, muss das Gebäude auf eine mögliche Nutzung und ggf. auch Überwinterung von Eulenarten auch während der Wintermonate geprüft werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen für neue Gebäude usw. beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Brutvögel in angrenzenden Flächen werden den Bereich während der Baumaßnahme meiden und in ungestörte Bereiche im Umfeld ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung der Flächen stehen den Vögeln wieder ausreichend geeignete und ähnlich strukturierte Lebensräume wie im Bestand zur Verfügung.

Eine nachhaltige Schädigung der vorhandenen Vogelpopulationen ist hierdurch nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die Baumaßnahme findet ggf. eine Schädigung von potenziellen Fortpflanzungsstätten statt. Dem Eingriff muss daher eine erneute Begutachtung durch eine Fachkraft voraus gehen, die das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

Unbedingt ausgeglichen werden müssen, falls vorhanden, der Verlust tradierter Brutstrukturen von Mehl-, und Rauchschwalbe sowie ggf. von Mauer- und Alpensegler. Außerdem muss bei entsprechender Eignung der verlustig gehenden Strukturen auch ein Ausgleich für den Haussperling geleistet werden.

Falls eine konkrete Brutstätte von Turmfalke und Schleiereule betroffen ist, muss diese ebenfalls durch das Anbringen künstlicher Brutstrukturen an dafür geeigneten Gebäuden kompensiert werden. Für die anderen Arten kann davon ausgegangen werden, dass es im dörflich geprägten Umland von Herten noch ausreichend freie Bruthabitatstrukturen gibt.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht verletzt.

4.3.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet sind durch die Gebäude und bestehenden Vegetationsstrukturen und Bäume Habitatstrukturen für siedlungsfolgende Arten vorhanden.

Derzeit liegen keine konkreten Bauabsichten vor. Weder zeitlich noch im Hinblick auf bestehende Gebäude können derzeit konkrete Aussagen zu einem geplanten Abbruch mit anschließendem Neubau erfolgen. Ebenso ist nicht absehbar, wann und in welchem Umfang die vorhandenen und derzeit als Grün- oder Gartenflächen genutzten Bereiche bebaut werden sollen oder können.

Sofern die Abriss- und Rodungsfristen außerhalb der Brutperiode der Avifauna (in Kombination mit dem Fledermausschutz von November bis Ende Februar) für die Entfernung der Vegetationsstrukturen und Abbruch der Gebäude eingehalten werden, ist nicht von einem Verstoß der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 auszugehen. Eingriffe außerhalb dieser Zeiten sind nur nach erneuter Prüfung der Gebäude oder Baumbestände und anschließende Freigabe durch einen Sachverständigen zulässig.

Falls bei der erneuten Überprüfung der Gebäude oder Baumstrukturen eine Betroffenheit von tradierten Bruthabitatstrukturen, wie Fassadennester, Mauerseglerkolonien, Baumhöhlen, Horste und Gebäudenischen festgestellt wird oder sich nachweislich eine Betroffenheit von Brutstrukturen der Vogelarten Turmfalke, Schleiereule, Haussperling, Star, Schwalben- und Seglerarten ergibt, müssen für diese Arten entsprechende Ersatzhabitate in künstlicher Form angeboten werden.

Die sonstigen weit verbreiteten Vogelarten der Umgebung und die großräumig vorkommenden Vogelarten verlieren allenfalls über die Bauzeit einen unwesentlichen Anteil ihres Nahrungshabitats. Diese Funktion kann von den Flächen der Umgebung im räumlich-ökologischen Zusammenhang kompensiert werden.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig, da ausreichend Ersatzhabitate in der näheren Umgebung vorhanden sind.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (1) 1-3 ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4.4 Fledermäuse

4.4.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Im aktuellen Planbereich sind bedingt durch das Fehlen von Waldbeständen vor allem Fledermausarten betroffen, die in oder an Bäumen und Gebäuden unterschiedliche Habitate nutzen. Dabei reicht die Palette von Bewohnern von Klein-, Spalten- und Rissstrukturen über die Bewohner kleinerer Baum- und Gebäudehöhlen bis hin zu den koloniebildenden Bewohnern größerer Dachbereiche und Scheunen.

Auf Grund der potenziellen Anwesenheit der „winterharten“ Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Mopsfledermaus sowie der Wanderart Kleiner Abendsegler können auch Überwinterungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ansonsten beschränkt sich die Nutzung von Bäumen und Gebäuden vermutlich auf die sommerliche Aktivitätszeit. Zumindest für die spaltenbewohnenden Vertreter ist eine sporadische Nutzung als Sommer- oder Zwischenquartier in Baumhöhlen und Gebäudenischen möglich.

Angesichts des Raumnutzungsverhaltens der nachgewiesenen Fledermäuse ist überwiegend mit Einzeltieren oder Kleingruppen zu rechnen, die im Rahmen der in Siedlungsbereichen üblichen und häufigen Quartierwechsel sporadisch und kurzfristig angegriffen werden können. Der Aufbau größerer Wochenstuben oder sonstiger Fortpflanzungsquartiere ist derzeit nicht bekannt.

Die Nutzung der Gärten und Grünflächen als Jagdhabitat ist angesichts der eingeschränkten Strukturvielfalt innerhalb des aktuellen Planbereichs nur mit geringer bis

mittlerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Von mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass lichttolerante Arten die Ansammlungen von Insekten im Umfeld von Straßenbeleuchtungen etc. zur Nahrungsaufnahme nutzen.

Die FFH-Managementplanung hat keine Fledermausart in der Nähe des Plangebiets berücksichtigt.

Eine umfangreiche Studie der Deutschen Bahn zur Elektrifizierung der Hochrheinstrecke hat nach Einsatz von Horchboxen, Flugroutenbeobachtungen und Netzfängen lediglich eine Flugroute der Zwergfledermaus entlang der Bahntrasse südlich des Plangebiets nachgewiesen.

Eigene Untersuchungen der Firma galaplan decker im Jahr 2023 im Rahmen der Umgestaltung des Bahnhofsbereichs von Rheinfelden haben Nachweise der in Tabelle 9 dunkel hinterlegten Arten ergeben.

Da bisher auch für das Plangebiet keine konkreten Bauvorhaben bekannt sind, können die zu erwartenden Eingriffe weder räumlich noch zeitlich enger gefasst werden.

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse. Mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Arten sind dunkel hinterlegt.

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
X	X	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*	II, IV	s
X	X	0	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	*	IV	s
X	X	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
X	X	X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	*	IV	s
X	0	0	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
X	X	0	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	3	*	IV	s
X	X	0	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	IV	s
X	X	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	X	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
X	X	0	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	3	IV	s
X	X	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	*	IV	s
X	X	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	IV	s
X	X	0	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	i	D	IV	s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
X	X	0	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
X	0	0	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
X	0	0	<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	1	*	IV	s
X	X	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	*	IV	s
X	X	0	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
X	0	0	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	R	IV	s
0	0	0	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
0	0	0	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s

4.4.2 Auswirkungen

Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Abbruch von Gebäuden oder die Rodung von größeren Einzelbäumen könnte es zur Verletzung der Verbotstatbestände kommen, vor allem dann, wenn diese Strukturen als Winterquartiere genutzt werden.

Für alle in Tabelle 9 genannten Arten ist angesichts der bekannten Überwinterungsstandorte und den vorhandenen Strukturen im Plangebiet jedoch die Wahrscheinlichkeit von Überwinterungen in Baumhöhlen und Gebäuden als gering einzuschätzen.

Des Weiteren kann es durch den Abbruch der Gebäude oder die Beseitigung von größeren Bäumen zu Verlusten von Sommer- oder Zwischenquartieren für die Fledermausfauna kommen.

Ebenso ist bei einer Überbauung der bisher noch vorhandenen Freiflächen mit dem Verlust von potenziellen Jagdhabitaten zu rechnen. Dieser wird sich aber nicht erheblich auf die Arten auswirken, da in der Umgebung größere Grünlandflächen, Waldgebiete usw. zur Verfügung stehen.

4.4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung des Tötungstatbestands dürfen eventuelle Baumrodungen sowie die Abrissarbeiten von Gebäuden nur in den Wintermonaten von November bis Ende Februar oder nach einer erneuten Begutachtung und Freigabe durch eine Fachkraft erfolgen.

Bei der Begehung müssen die zu entfernenden Strukturen auf eine mögliche Nutzung als Überwinterungshabitat begutachtet werden, wobei nicht einsichtige Kleinquartiere mit einer Endoskop-Kamera ausgeleuchtet und untersucht werden müssen. Falls es zu Hinweisen auf überwinternde Arten kommt, sind ggf. Maßnahmen der Bergung und Umsiedlung dieser Tiere bzw. eine Verschiebung der Maßnahme in die Aktivitätszeit der Tiere zu ergreifen.

Bei dieser Begehung ist auch auf Hinweise einer sommerlichen Nutzung der Quartiere durch indirekte Nachweise zu achten. Falls angesichts der indirekten Nachweise Hinweise auf ein größeres Sommerquartier oder eine Wochenstube entstehen, ist eine Entfernung der Quartierstrukturen nur zulässig, falls dadurch das Schädigungsverbot nicht ausgelöst wird. Ggf. sind entsprechende Ausgleichsleistungen notwendig.

4.3.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Da derzeit keine Maßnahmen konkret geplant sind, ist die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen eine Frage der Einzelfallentscheidung. Dem Eingriff muss eine erneute Begutachtung durch eine Fachkraft voraus gehen, die, sofern es zum Verlust von Habitatstrukturen kommt, das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

Da grundsätzlich das Angebot an für Fledermäusen nutzbaren Quartieren beschränkt ist und da ein vielseitig nutzbares Angebot an solchen Strukturen für den Aufbau gebietsheimischer Populationen wichtig ist, muss ein dem Verlust angepasster Ausgleich durch das Aufhängen von Klein-, Spalten-, Höhlen-, Ganzjahres- und ggf. auch Überwinterungsquartieren erfolgen.

4.3.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Planbereich sind potenzielle Fledermausquartiere durch Baumhöhlen bzw. Astlöcher an Einzelbäumen und nutzbare Gebäudestrukturen vorhanden. Durch die Rodung von älteren Bäumen und dem Abriss von Gebäuden kann es zum Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung kommen.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestands dürfen die Rodungen und Abrissarbeiten somit nur in den Wintermonaten von November bis Ende Februar und nach einer erneuten Überprüfung durch eine Fachkraft erfolgen.

Falls Hinweise auf überwinterte Arten festgestellt werden, sind ggf. Maßnahmen der Bergung und Umsiedlung dieser Tiere bzw. eine Verschiebung der Maßnahme in die Aktivitätszeit der Tiere zu ergreifen.

Sofern eine Nutzung als Sommer- oder Zwischenquartier festgestellt wird, sind die Strukturverluste durch das Aufhängen von Ersatzquartieren auszugleichen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die weitgehende Beschränkung der Abbruchmaßnahmen auf die Winterzeit oder nach Freigabe der Arbeiten durch eine Fachkraft kann das Störungsverbot durch die vor genannten Maßnahmen ebenfalls weitgehend vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da derzeit keine Maßnahmen konkret geplant sind, ist die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen eine Frage der Einzelfallentscheidung. Dem Eingriff muss eine erneute Begutachtung durch eine Fachkraft voraus gehen, die den Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

Da grundsätzlich das Angebot an für Fledermäusen nutzbaren Quartieren beschränkt ist und da ein vielseitig nutzbares Angebot an solchen Strukturen für den Aufbau gebietsheimischer Populationen wichtig ist, muss ein dem Verlust angepasster Ausgleich durch das Aufhängen von Klein-, Spalten-, Höhlen-, Ganzjahres- und ggf. auch Überwinterungsquartieren erfolgen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht verletzt.

4.3.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im aktuell verkleinerten Plangebiet ist angesichts der nur noch in eingeschränkter Form vorhandenen, historisch gewachsenen Dorfstrukturen sowie der geringen Anzahl an Grünflächen und Altbäumen nur mit einer verhältnismäßig geringen Anzahl an von Fledermäusen nutzbaren Strukturhabitaten zu rechnen.

Dabei reicht die Palette von Bewohnern von Klein-, Spalten- und Rissstrukturen über die Bewohner kleinerer Baum- und Gebäudehöhlen bis hin zu den koloniebildenden Bewohnern größerer Dachbereiche und Scheunen.

Auf Grund der potenziellen Anwesenheit der „winterharten“ Arten Zwergfledermaus, Flughörnchen und Mopsfledermaus sowie der Wanderart Kleiner Abendsegler können auch Überwinterungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestands dürfen eventuelle Baumrodungen sowie die Abrissarbeiten von Gebäuden nur in den Wintermonaten von November bis Ende Februar oder nach einer erneuten Begutachtung und Freigabe durch eine Fachkraft erfolgen.

Bei der erneuten Untersuchung müssen die zu entfernenden Strukturen auf eine mögliche Nutzung als Überwinterungshabitat begutachtet werden, wobei vor allem augenscheinlich nicht einsichtige Kleinquartiere mit einer Endoskop-Kamera ausgeleuchtet und durchsucht werden müssen. Falls es zu Hinweisen auf überwinternde Arten kommt, sind ggf. Maßnahmen zur Bergung und Umsiedlung dieser Tiere bzw. eine Verschiebung der Maßnahme in die Aktivitätszeit der Tiere zu ergreifen.

Bei dieser Begehung ist auch auf Hinweise einer sommerlichen Nutzung der Quartiere durch indirekte Nachweise zu achten. Falls angesichts der indirekten Nachweise Hinweise auf ein größeres Sommerquartier oder eine Wochenstube entstehen, ist eine Entfernung der Quartierstrukturen nur zulässig, falls dadurch das Schädigungsverbot nicht ausgelöst wird. Ggf. sind entsprechende Ausgleichsleistungen notwendig.

Da grundsätzlich das Angebot an für Fledermäusen nutzbaren Quartieren beschränkt ist und da ein vielseitig nutzbares Angebot an solchen Strukturen für den Aufbau gebietsheimischer Populationen wichtig ist, muss ein dem Verlust angepasster Ausgleich durch das Aufhängen von Klein-, Spalten-, Höhlen-, Ganzjahres- und ggf. auch Überwinterungsquartieren erfolgen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (1) 1-3 ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

5 Literatur

5.1 Allgemeine Grundlagen

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRGB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik: Heft 1115-2015.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes – Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).
- Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Blanke, I. (2019):** Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten – Empfehlungen für Niedersachsen. Informationsdienst Niedersachsen 1/2019.
- Garniel A., Mierwald, U., Ojowski, U. & Daunicht, W. (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn.
- Gassner E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2005):** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeit. C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Balzer, S., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz & Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Hachtel, M. et al (2009):** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie.
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.

- ILPÖ, Geißler-Strobel, S., Arbeitsgruppe für Tierökologie & Planung & LUBW (2009):** Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Ergänzende Liste streng geschützter Arten. MLR (Hrsg.).
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Kratsch, D., Mathäus, G. & Frosch, M. (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW.
- Krütgen, J. (2016):** Amphibienschutzzäune in der Praxis. Anmerkungen zu Ausstiegshilfen, Rana 17: 94-97.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von Kockelke, K., Steiner, R., Brinkmann, R., Bernotat, D., Gassner, E. & Kaule, G.] – Hannover, Filderstadt.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer, H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe.
- Markmann, U., Zahn, A. & Hammerer, M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- Mebis, T. & Schmidt, D. (2006):** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.
- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) – Hannover, Marburg.
- Schmidt, M. (2000):** The Alpine Swift (*Tachymarptis melba*) in Freiburg im Breisgau – dynamics of a bird population. Naturschutz südl. Oberrhein 3: 35-44.
- Schmidt, M. (2008):** Die Brutsaison 2007 des Alpenseglers (*Apus melba*) in Freiburg im Breisgau - und Nachrichten aus der „Nachbarschaft“. Naturschutz südl. Oberrhein, Beiheft 2.
- Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

Svensson, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

Trautner, J. et al. (1992): Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Margraf Verlag, Weikersheim.

Trautner, J. et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Westermann, K., K. Andris, M. Boschert, W. Matz, C. Münch, H. Opitz, D. Peter & F. Schneider (2006): Breeding distribution, breeding numbers, nesting sites, reasons for decline and protection of the jackdaw (*Corvus monedula*) on the eastern side of the southern Upper Rhine valley. - Naturschutz südl. Oberrhein 4: 129-150.

5.2 Öffentlich zugängliche Internetquellen

BfN Internethandbuch Arten

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

BfN FFH-VP-Info

<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/>

Deutschlands Natur – Der Naturführer für Deutschland

<https://www.deutschlands-natur.de/>

LUBW

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen>

Waldnaturschutz-Informationssystem

<https://wnsinfo.fva-bw.de/>

Amphibien und Reptilien

<http://www.herpetofauna-bw.de/arten/amphibien/>

<https://feldherpetologie.de/>

<http://www.amphibien-reptilien.com/amphibien-kalender.php>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

Vögel

<https://www.ogbw.de/voegel>

<https://www.ogbasel.ch/jahresberichte-mit-avifauna/>

<http://www.fosor.de/>

www.dda-web.de (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Fledermäuse

<http://www.frinat.de/index.php/de/biologie-verbreitung-und-schutz-der-fledermaeuse>

<https://www.fledermauszug-deutschland.de/>

Verbundplanungen

<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/lebensraumverbund-wildunfaelle/internationale-wiedervernetzung-am-hochrhein>

<http://www.fva-bw.de/forschung/wg/generalwildwegeplan.pdf>

5.3 Ergänzende Untersuchungen im Umfeld des Plangebiets

Deutsche Bahn: Faunistische Untersuchungen zur Elektrifizierung der Hochrheinstrecke 2012/2013.

RP Freiburg: Managementplan für das FFH-Gebiet 8411-341 „Wälder bei Wyhlen“ und das Vogelschutzgebiet 8311-441 „Tüllinger Berg und Gleusen“ - Teilgebiet „Gleusen“.